

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
"Weißeritzwiesen Schellerhau"
Vom 18.07.94**

Aufgrund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) wird verordnet:

**§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Schellerhau, Landkreis Dippoldiswalde, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Weißeritzwiesen Schellerhau".

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 23 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 18.07.94..... die Flurstücke 155/2, 155/14 (teilweise), 155/15, 171 (teilweise), 179, 183, 188/1, 188/2, 188/3 (teilweise), 190b, 191, 193/1 (teilweise), 219/3 (teilweise), 221/2 (teilweise), 226, 227, 228, 230, 238 (teilweise), 242 (teilweise), 262/2 (teilweise), 263/4 (teilweise), 267/1, 277, 277a, 277l.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte des Regierungspräsidiums Dresden vom 18.07.94..... im Maßstab 1:2730 rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Dresden in Dresden auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3
Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Pflege von Lebensgemeinschaften des Osterzgebirges, insbesondere der Borstgrasrasen und ihren Übergangsbeständen zu Flach- und Zwischenmoorgesellschaften sowie der Bergwiesen als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;

2. die Erhaltung eines repräsentativen Ausschnittes der Kulturlandschaft Osterzgebirge;
3. die Sicherung der wissenschaftlichen Dokumentation von Borstgrasrasen im Osterzgebirge.

§ 4 Verbote

(1) In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;

12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
13. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühlen, zu befahren;
14. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen und zu unterhalten;
15. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
16. Düngungsmaßnahmen durchzuführen;
17. Biozide einzusetzen;
18. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
19. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß keine Futterstellen, Kurrungen und Wildäcker angelegt werden, gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 08. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67) die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlageisen verboten ist;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Nr. 3, 6, 16 und 17.
Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) wird verwiesen;
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;

5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Grundzüge der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind:
 1. die Borstgrasrasen und Bergwiesen sind einschürig, einzelne Wiesen auch zweischürig zu mähen oder extensiv zu beweiden;
 2. bei der Mähwiesennutzung sind Brachflächen zu belassen;
 3. die Steinrücken sind im mehrjährigem Turnus aufzulichten bzw. auf Stock zu setzen;
 4. die geschlossenen Moorbirkenwälder sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- (2) Für die in § 2 näher bezeichneten Flächen sind die Schutz- und Pflegemaßnahmen in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Auf § 15 Abs. 5 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Dresden, **18. JULI 1994**

Regierungspräsidium Dresden



Dr. Weidelener
Regierungspräsident